

Corona-Hygieneplan der Rudolf Steiner Schule Altona (gültig ab 01.10.2021)

Schüler*innen vom Präsenzunterricht zu befreien, wird ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen geboten sein. Diese Schüler*innen werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt. Für Reiserückkehrer*innen gelten die Regelungen von Punkt 12.

1. Verpflichtende Schnelltests bei allen an der Schule tätigen Personen

Nach § 23 Abs. 1b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt ab dem 18.09.2021: Andere Personen als Schüler*innen dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis (§10 h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesennachweis vorlegen. Diese Regelungen gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal, für das Personal externer Dienstleister (z. B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für die Mitarbeiter*innen vom Hort) sowie auch für ehrenamtliche Helfer*innen. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Ein dritter Test wird angeboten und ausdrücklich empfohlen.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schüler*innen, die Polizei, Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu Schüler*innen haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u.a. Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind sowie Mitglieder von Sportvereinen.

1.2 Verpflichtende Schnelltest bei Schüler*innen

Die Testpflicht für Schüler*innen umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in der Woche. Der Test wird immer zu Beginn des Schultages in der Schule durchgeführt. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Schüler*innen, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, dass nicht älter als 48 Stunden ist oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 72 Stunden. Verweigern Schüler*innen eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

2.2 Ausnahmen von der Testpflicht

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind künftig getesteten Personen gleichgestellt. Die Pflicht, sich zweimal in der Woche testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis im Schulbüro vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung.

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

2. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen, die für alle Personen auf dem Schulgelände gelten:

- Gründliches und regelmäßiges Händewaschen
- In die Armbeuge husten und niesen (Niesetikette)
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
- Keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßiges Querlüftung vor dem Unterrichtsbeginn und zusätzlich alle 20 Minuten für etwa fünf Minuten während des Unterrichts
- Wegführung in der Schule beachten
- Abstandsregeln von 1, 5 m beachten (genauere Erläuterungen siehe unten)
- Einhaltung der Kohorten im klassenübergreifenden Unterricht und auf dem Schulhof.
- Im gesamten Schulhaus gilt weiterhin Maskenpflicht. Die Maskenpflicht im Schulhaus gilt auch für Geimpfte (siehe unten).

2.1 Abstandsgebot

Für alle an der Schule tätigen Mitarbeiter*innen gilt das Abstandsgebot von 1,5 m untereinander und ist beispielsweise im Lehrerzimmer, auf Konferenzen, im Lehrer*innen-Café und im Schulbüro sowie bei Kontakten mit Sorgeberechtigten oder Schulexternen zu beachten. Auf die Abstandsregel von 1,5 m sollte auch vor dem Schulgebäude geachtet werden.

Lerngruppen aus Schüler*innen mehrerer Kohorten sind mit der Schulaufsicht abgestimmt.

Ab dem 18.10. wird die Kohorten-Regelung auf dem Schulhof für die Klasse1 bis 4 aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird für die genannten Jahrgangsstufen die Kohorten-Regelung im Falle von Vertretungsunterricht.

2.2 Maskenpflicht

Alle Schüler*innen, Lehrkräfte und alle Personen an der Schule müssen im Unterricht¹, in den Horträumlichkeiten² und im Schulgebäude eine medizinische Maske (sog. OP-Masken). Anstatt der Op-Masken können auch CPA, KN 95, FFP 2 getragen werden³.

2.3 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Eine Befreiung einzelner Schüler*innen oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Das Attest muss die diagnostizierte Erkrankung, aufgrund derer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske zu rechnen ist, klar ausweisen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Aufenthalt im Freien. Voraussetzung dafür ist, dass – mit Ausnahme der Klassen 1 bis 4 – die Schüler*innen weiterhin nach Kohorten getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schüler*innen sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

Schüler*innen dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Eine Ausnahme für Lehrkräfte von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schüler*innen gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden.

¹ In Pausenzeiten im Klassenraum muss auch eine Maske getragen werden.

² Ausnahme: Innerhalb der von der Schule gebildeten Kohorten und beim Essen an einem festen Sitzplatz.

³ Personen mit nachweislich gesundheitlichen Problemen, die gegen das Tragen einer MNB sprechen, ist das Tragen der MNB nach Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes bei der Schulkoordination freigestellt (ggf. werden erweiterte Hygieneregeln vereinbart).

3. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

3.1 Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quergelüftet werden. Kipplüftung reicht nicht aus.

3.2 Für den Unterricht gilt weiterhin, dass alle 20 Minuten eine etwa fünfminütige Querlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.

3.3 Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

3.4 Die Vorgaben zum regelmäßigen Querlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro.

3.5 Die Lüftungsregeln gelten auch bei evtl. Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte.

4. Thematisierung der Hygienemaßnahmen mit Schüler*innen

Lehrkräfte besprechen die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig mit den Schüler*innen. Schüler*innen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, sind darauf hinzuweisen. Werden die Regeln wiederholt nicht eingehalten, sind zur Durchsetzung der Regeln entsprechende Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen zu ergreifen.

5. Fernunterricht

Der Fernunterricht wird, z.B. bei einem Quarantänefall, nicht zu vermeiden sein. Aus pädagogischen Gründen findet Videounterricht mit BigBlueButton ab der 7. Klasse statt. Weitere Fernunterrichtsanwendungen sind schul.cloud und E-Mail.

6. Chor- und Orchesterunterricht, Singen und Theater

Beim Gesang, Spielen von Blasinstrumenten und Theater in Räumen beträgt der Mindestabstand 2,50 Meter. Hier sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. Für das Singen und Sprechen im Chor gilt in Räumen die Abstandsregel von 2,50 Metern. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten.

7. Sportunterricht, Eurythmie und Schwimmen

Die Vorgaben für den Sportunterricht orientieren sich an denen für den Vereinssport. Danach gilt für den Sport in geschlossenen Räumen keine Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z. B. dem Mannschaftssport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Bei Sportarten mit festen Positionen, z. B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten. Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand

eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

8. Klassenfahrten, Tagesausflüge

Schulfahrten ins In- und Ausland sind in Verbindung mit besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wieder möglich. Grundsätzlich gelten auf Schulfahrten die Vorgaben des jeweils aktuellen Corona-Hygieneplans. Zu den Infektionsschutzmaßnahmen gehört insbesondere die Pflicht für alle Teilnehmenden, zweimal in der Woche unter Aufsicht einen Schnelltest für Laien durchzuführen. Dabei gilt die Ausnahme für Geimpfte und Genesene. Weiterhin gilt der Hygieneplan des Anbieters der Schulfahrt bzw. der Übernachtungseinrichtung. Zusätzlich gelten die jeweils örtlichen Hygienevorschriften (bspw. beim Besuch eines Museums oder einer anderen Einrichtung). Die Sorgeberechtigten verpflichten sich dazu, ihre Kinder im Bedarfsfall persönlich oder von einer Vertrauensperson auf eigene Kosten innerhalb von 24 Stunden abzuholen bzw. abholen zu lassen.

9. Corona-Fall, Corona-Verdachtsfall, Quarantäne, Risikogebiete

- Betreten des Schulgeländes: Für Corona-Erkrankte, sich in Quarantäne befindende oder kürzlich aus Risikogebieten oder Virusvariantengebieten eingereiste Personen ohne negativen Corona-Test besteht absolutes Betretungsverbot der Schule (Risikogebiete siehe Website des Robert-Koch-Instituts). Klassenlehrkraft/-betreuer*in und Schulkoordination sind zeitnah schriftlich zu informieren. Wer typische Corona-Krankheitssymptome zeigt, wie Husten oder Fieber etc., darf das Schulgelände nicht betreten.

- Krankheitsfall/Verdachtsfall: Sollten in unserer Schule bei Schüler*innen einschlägige Corona-Symptome auftreten (Corona-typische Krankheitssymptome: akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber, die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind), so sind die Schüler*innen abzuholen bzw. nach Hause zu schicken. Bis zur Abholung müssen die Schüler*innen in einen gesonderten Raum im Hort geführt werden. Im Krankheitsfall/Verdachtsfall bei Lehrkräften und Mitarbeiter*innen müssen die betreffenden Personen, das Schulgelände sofort verlassen und mit einem Arzt Kontakt aufnehmen (zuerst telefonisch). In beiden Fällen muss eine schriftliche Dokumentation erstellt werden (Name, Klasse, Datum, Uhrzeit, Krankheitssymptome).

- Meldepflicht einer COVID-19-Erkrankung oder eines Verdachtsfalls/Schulschließung: Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen müssen wir umgehend das Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde informieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen, wie z.B. die Schließung einer Klasse oder der Schule, liegt nicht in unserem Ermessen. Dies entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt.

10. Konferenz- und Gremienarbeit

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen sind in diesem Schuljahr unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (z.B. Elternabende/ Klassenkonferenzen) können unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Bei Konferenzen ist auf dem Platz das Tragen einer

Maske im Sitzen freigestellt, wenn der Raum gut gelüftet wird und der Abstand mind. 1,50 Meter beträgt. Anwesenheit ist bei allen Konferenzen/Gremientreffen unbedingt zu protokollieren.

11. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Bei Schüler*innen, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Punkt 2.3 genannten Anforderung verwiesen.

12. Reiserückkehrer*innen

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann

- ein Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätigt wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Gibt es Hinweise darauf, dass Schüler*innen oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Dagmar von Falkenburg für die Schulkoordination
vonfalkenburg@waldorfschule-altona.de